

ULD · Postfach 71 16 · 24171 Kiel

Schleswig-Holsteinischer Landtag
Innen- und Rechtsausschuss
Herrn Vorsitzenden Kalinka, MdL
Düsternbrooker Weg 70
24105 Kiel

Holstenstraße 98
24103 Kiel
Tel.: 0431 988-1200
Fax: 0431 988-1223
Ansprechpartner/in:
Barbara Körffer
Durchwahl: 988-1216
Aktenzeichen:
LD5-73.03/99.086

Kiel, 27. Mai 2009

**Entwurf eines Gesetzes zur Aufbewahrung von Schriftgut der ordentlichen Gerichte,
Fachgerichtsbarkeiten, der Staatsanwaltschaften, der Justizvollzugsbehörden und der
Justizverwaltung - Gesetzentwurf der Landesregierung, Drs. 16/2522**
Stellungnahme des ULD Schleswig-Holstein

Sehr geehrter Herr Vorsitzender,

ich bedanke mich für die Gelegenheit zur Stellungnahme zu dem oben genannten Gesetzentwurf,
die ich gern wahrnehme.

Der Gesetzentwurf entspricht im Wesentlichen dem von einer Länderarbeitsgruppe unter Federführung des Landes Nordrhein-Westfalen erarbeiteten Musterentwurf. Dieser Musterentwurf wurde mit den Datenschutzbeauftragten des Bundes und der Länder, vertreten durch den Bayerischen Landesbeauftragten für den Datenschutz, abgestimmt.

Im Zuge dieser Abstimmung hatten die Datenschutzbeauftragten angeregt, in das Gesetz eine Klarstellung darüber aufzunehmen, dass die im Einzelnen durch Rechtsverordnung festzulegenden Aufbewahrungsfristen keine Mindestfristen, sondern Höchstfristen darstellen. Diesem Anliegen folgt der vorliegende Gesetzentwurf zwar nicht im Gesetzestext, doch in der Begründung zu § 2 Abs. 1 ist diese Aussage enthalten. Aus unserer Sicht ist diese Feststellung insbesondere für die noch zu erlassende Rechtsverordnung von Bedeutung und sollte dort bei der Formulierung der Aufbewahrungsfristen berücksichtigt werden.

Des Weiteren hatten die Datenschutzbeauftragten in Anlehnung an die Regelung des § 489 Abs. 4 StPO angeregt, soweit es aus Verhältnismäßigkeitsgründen erforderlich ist, Prüffristen einzuführen. Diese Prüffristen sollen Daten verarbeitende Stellen verpflichten, in bestimmten Zeitabständen vor Ablauf der Höchstfrist die Erforderlichkeit der weiteren Speicherung im Einzelfall zu prüfen. Dass diese Anregung im vorliegenden Gesetzentwurf nicht aufgegriffen wurde, ist aus unserer Sicht hinnehmbar, da solche Prüffristen nicht für alle Aufbewahrungsfristen in Betracht kommen dürften.

Vielmehr können Prüffristen nur in solchen Fällen vorgesehen werden, in denen eine bestimmte Aufbewahrungsdauer nicht zwingend erforderlich ist und der Verhältnismäßigkeitsgrundsatz eine Prüfung der Erforderlichkeit der weiteren Aufbewahrung vor Ablauf der Höchstfrist gebietet. Dies erfordert eine genaue Betrachtung der einzelnen Fallgruppen, für die der vorliegende Entwurf sicherlich zu abstrakt ist. Aus unserer Sicht empfiehlt es sich, bei der Erstellung der Rechtsverordnung zu prüfen, ob für bestimmte Fälle solche Prüffristen vorzusehen sind.

Mit freundlichen Grüßen



Dr. Thilo Weichert